



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdL@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-67923/2023-19

Deutschlandsberg, am 21.03.2025

Ggst.: Marktgemeinde Stainz;
Errichtung einer Brücke über den Zettelbach
in der KG 61224 Mettersdorf;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.06.2023, BHDL-67923/2023-14, wurde der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hautplatz 1, die wasserrechtliche Bewilligung für den Abriss und die Neuerrichtung eines Brückenbauwerkes über den Zettelbach (Gewässernummer 4736), bei Fließkilometer 1,12 auf den Grundstücken Nr. 1070, 1062/3, 117/1, 117/2 und 131/1, jeweils KG 61224 Mettersdorf, erteilt. Die Fertigstellungsfrist wurde mit 31.12.2024 bestimmt.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 wurde eine Fertigstellungsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg übermittelt und die Durchführung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 17.12.2024 wurden Fertigstellungsunterlagen an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg übermittelt und folgende Änderungen beschrieben:

Die errichtete Brücke über den Zettelbach wurde infolge von Straßeninstandsetzungsarbeiten am Kraubathweg gegenüber der ursprünglich geplanten Baukonstruktion um zirka 1,30 m in Flussrichtung verschoben. Des Weiteren wurden aufgestellte Flügelwände aus Stahlbeton errichtet sowie ein längerer Uferabschnitt vor und nach der Brücke als Bruchsteinschlichtung ausgeführt. Die lichte Höhe des Durchlasses hat sich gegenüber der projektierten Brücke etwas erhöht und beträgt nun mindestens 1,65 m. Die Breite wurde plangemäß mit 2,60 m hergestellt. Dadurch ergibt sich ein höheres Freibord sowie ein insgesamt größerer Durchflussquerschnitt. Negative Auswirkungen sollen durch diese Änderungen nicht gegeben sein.

Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung und gegebenenfalls nachträglichen Genehmigung geringfügiger Änderungen der gegenständlichen Baumaßnahmen wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 20.05.2025 um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle bei der bestehenden Brücke** (Ecke Kraubathstraße/Schmiedweg, Grundstück Nr. 131/1, KG Mettersdorf), anberaamt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Sofern Sie keine Einwände gegen die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung erheben möchten ist die Teilnahme an der gegenständlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 9, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)